

GUV 26.1

Merkblatt Sporthallen-Prüfung

Ausgabe Februar 2001



Gesetzliche
Unfallversicherung

Sporthallen-Prüfung

Einrichtungen und Geräte in Hallen für den Schulsport sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen; vgl. § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1).

Prüfungen durch Sachverständige, z. B. von Aufzugsanlagen und Druckbehältern, werden in diesem Merkblatt nicht angesprochen.

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderungen ist zum Bestandteil der Auftragsvergabe zu machen; vgl. § 5 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1).

Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben; vgl. § 2 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1).

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus müssen Sportlehrer bzw. Übungsleiter darauf hingewiesen werden, daß

- Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft,
- Einrichtungen und Geräte bei akuter Gefahr der Benutzung entzogen,

- sportliche Bewegungsabläufe oder Übungen ggf. eingeschränkt,
- festgestellte bzw. verursachte Mängel dem Sachkostenträger oder seinem Beauftragten gemeldet werden.

Im Sinne dieses Merkblattes zählen z. B.

zu den Einrichtungen:

- Böden und Wandbeläge,
- Verglasungen,
- Leuchten,
- Geräteräume,
- Geräteraumtore,
- Trennvorhänge,
- hochziehbare Konstruktionen,
- einschließlich Winden, Verankerungen und Halterungen für Sportgeräte;

zu den Geräten*:

- Turnbänke
- Sprungkästen
- Barren,
- Recks,
- Schaukelringe
- Trampoline,
- Matten.

* *Auszüge aus Normen s. Broschüre „Sicherheit von Sportgeräten und Einrichtungen in Sporthallen, Beispielsammlung für den Sportlehrer“ (GUV 57.1.31)*

Wer prüfen und Instandsetzen kann, zeigt z. B. folgende Übersicht:

Prüfung Instandsetzung	Hausmeister	Sportlehrer	sachkundiger Handwerker	Fachunter- nehmen
Sichtprüfung Prüfung auf äußerlich erkennbare Mängel • durch Sportlehrer vor jeder Benutzung • durch Hausmeister bei Kontrollgängen	x	x	x	x
Funktionsprüfung Prüfung auf sichere Funktionsfähigkeit • durch den Sportlehrer vor jeder Benutzung		x	x	x
Sachkundigenprüfung* Umfassende und detaillierte Prüfung • durch Sachkundige, periodisch mindestens einmal jährlich mit Prüfbefund			x	x
Instandsetzung Wiederherstellung des Sollzustandes			x	x

* Sachkundige

Sachkundige müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte haben und die einschlägigen Regeln der Sicherheitstechnik soweit kennen, daß sie den sicheren Zustand der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte beurteilen können.

Neben Fachfirmen und einschlägig vorgebildeten Handwerkern können unter bestimmten

Voraussetzungen auch sachkundige Hausmeister zum Einsatz kommen.

Sachkundigen müssen die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen (Werkzeuge, Meßgeräte, Prüflernen und dgl.) sowie die Unterlagen des Herstellers (technische Beschreibung, Bedienungs- und Wartungsanleitung, Einstellwerte) zur Verfügung stehen.

Der Prüfbefund für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll enthalten:

- Datum und Ort der Prüfung,
- Ergebnisse der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
- Beurteilung, ob Bedenken gegen weitere Benutzung bestehen,
- Angaben über notwendige Nachprüfungen
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollen die Erfahrungen aus den Sicht- bzw. Funktionsprüfungen berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich eine gegenseitige Information der Beteiligten (z. B. Sportlehrer, Hausmeister, Handwerker, Fachunternehmen).

ANHANG

Vorschriften und Regeln

- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1).
- Broschüre „Sicherheit von Sportgeräten und Einrichtungen in Sporthallen, Beispielsammlung für den Sportlehrer“ (GUV 57.1.31).

Beispiele von Mängeln, auf die bei Prüfungen besonders zu achten ist:

Einrichtungen

- schadhafte Stellen im Bodenbelag
- Art der Bodenpflege:
keine Verwendung fettender Pflegemittel; Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller; s. auch DIN 18032 Teil 2 „Sporthallen; Hallen für Turnen und Spiele; Sportböden, Anforderungen, Prüfungen“
- lose und nicht bündig liegende Deckel von Bodenöffnungen
- Absplitterungen in Böden und Verkleidungen
- unzulässig abgestellte Geräte in der Halle
- Unordnung im Geräteraum
- Risse, Brüche sowie scharfe Kanten in Wänden bis zu einer Höhe von mindestens 2 m,
- Schäden in Verglasungen
- Schwergängigkeit von Geräteraumtoren (Schäden an Seilen, Seilführungen, Laufrollen und Führungsschienen),
- Schäden an Trennvorhangbahnen

Geräte

- Absplitterungen, gelöste Verbindungen, mangelhafte Kraft- und Formschlüssigkeit
- Schäden an Polsterungen und Matten
- nicht mehr festsitzende Verankerungen
- Schäden an Seilen und Seilverbindungen